

137. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Zielsetzung und Lernergebnisse des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit manueller Therapie als integralem Bestandteil befasst sich mit der Diagnose, Therapie und dem umfassenden konservativen Management von physischen und psychosozialen Funktionseinschränkungen des Bewegungsapparats.

Die steigende Zahl an PatientInnen mit Beschwerden am Bewegungsapparat, deren enorme ökonomische Bedeutung für die Gesundheitskosten sowie das Ziel, physiotherapeutische Leistungen qualitätsgesichert zu erbringen, erfordern zunehmend „Evidence-basiertes“ Entscheiden und Handeln. Aufbauend auf fundiertem fachlichen Vorwissen und den Standards der „International Federation of Orthopaedic Manipulative Therapists“ (IFOMT) folgend, vermittelt dieser Universitätslehrgang ein hohes Maß an konzeptübergreifender Handlungskompetenz zum umfassenden konservativen Management von muskuloskelettalen Beschwerden. Die an internationalen Standards orientierte und konzeptübergreifende Gestaltung der Lehrgangsinhalte zeichnet die vorliegende postgraduale Weiterbildung aus.

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges Musculoskeletal Physiotherapy erwerben:

- die Fähigkeit Funktionseinschränkungen im Kontext mit dem Patienten und seinem sozialen Umfeld zu untersuchen, die Ergebnisse zu interpretieren und eine entsprechende Behandlungsstrategie zu entwickeln (entsprechend der Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der WHO).
- die Fähigkeit zur kontinuierlichen kritischen Analyse eigener Schlussfolgerungen sowohl im Behandlungsprozess als auch retrospektiv.
- die Fähigkeit zur Bestimmung relevanter fachspezifischer Literatur und des kritischen Umgangs mit derselben. Weiters das Erkennen möglicher methodologischer Schwächen von Studien und das Interpretieren von Resultaten im Kontext.
- die Fähigkeit zur eigenen Positionierung in der Zusammenarbeit mit allen am Behandlungsprozess Beteiligten und dabei die Demonstration einer entsprechenden fachlichen Kompetenz.
- die Fähigkeit, Wissen selbständig zu erwerben, dieses zu interpretieren, zu verwalten und weiterzuvermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes Studium der Physiotherapie an einer anerkannten postsekundären Einrichtung und Berufserfahrungen im Umfang von zwei Jahren

oder

eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung zum Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung

und

- (2) eine Weiterbildung in einem international anerkannten Manualtherapiekonzept mit positiv abgeschlossener Prüfung über ein Stundenausmaß von mindestens 260 UE.
- (3) Die Lehrgangsführung kann ein Aufnahmegespräch verlangen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 6 Pflichtfächern und dem Verfassen einer Master-Thesis und deren Defensio zusammen.
- (2) Das Fach 6 Klinischer Unterricht umfasst die chronologisch zweckmäßig über die Semester verteilten Einheiten Patientenmanagement unter Supervision I bis III mit je 40 Präsenzeinheiten. Zielsetzung der Praktika ist die im Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ vermittelten manualtherapeutischen Erkenntnisse und Techniken in der Praxis unter Supervision von LehrtherapeutInnen mit abgeschlossener OMT Ausbildung nach IFOMT Standard umzusetzen und eine zugehörige Dokumentation zu verfassen.
- (3) Alle Module werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Hausarbeiten oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
1. Theorie der muskuloskelettalen Physiotherapie		120	18
Spezielle Anatomie	SE	20	3
Spezielle Physiologie	SE	25	4
Biomechanik	VO	20	3
Orthopädie / Traumatologie	SE	55	8
2. Untersuchungsmethodik		150	21
Apparative Diagnostik	SE	10	1
Clinical Reasoning	SE	20	3
Manuelle Untersuchungstechniken I (konzeptübergreifend)	SE	55	8
Manuelle Untersuchungstechniken II (konzeptübergreifend)	SE	55	8
Dokumentation	VO	10	1
3. Konservatives Behandlungsmanagement		150	21
Manuelle Behandlungstechniken I (konzeptübergreifend)	SE	55	8
Manuelle Behandlungstechniken II (konzeptübergreifend)	SE	55	8
Schmerzmanagement	SE	25	4
Medizinische Trainingstherapie	UE	15	1
4. Evidence Based Medicine and Practice		110	16
Methoden in der Gesundheitsforschung I	VO	35	5
Methoden in der Gesundheitsforschung II	VO	35	5
Biostatistik	VO	20	3
"Evidence" basierte Forschung	VO	20	3
5. Social Skills		45	6
Kommunikationstraining	UE	15	2
Präsentation / Rhetorik	UE	10	1
Psychologie	SE	20	3
6. Klinischer Unterricht		120	18
Patientenmanagement unter Supervision I	PR	40	6
Patientenmanagement unter Supervision II	PR	40	6
Patientenmanagement unter Supervision III	PR	40	6
Master-Thesis (Schriftliche Abschlussarbeit)			20
SUMME UE / ECTS		695	120

VO = Vorlesung, SE = Seminar, UE = Übungen, PR = Praktikum

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen der Fächer 1 bis 5
- (2) positiv beurteilter Absolvierung des Patientenmanagements unter Supervision I, II und III sowie einer praktischen Prüfung an einer/ einem Patient/in/en für das Fach 6
- (3) Die Zulassung zur praktischen Prüfung an einer/einem Patient/in/en (2) ist erst nach positiver Beurteilung des unter Punkt (2) angeführten Patientenmanagements unter Supervision I, II und III möglich.
- (4) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.
- (5) Leistungen aus OMT-Zertifikaten sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen
- (6) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Musculoskeletal Physiotherapy“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 erstmalig für den Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ zugelassen wurden, schließen noch nach der 202. Verordnung der Donau-Universität Krems (Mittbl. Nr. 63) vom 13.09.2010 ab.

Nach Antrag der Studierenden und Genehmigung durch die Lehrgangsführung können Studierende mit Zulassung vor dem Wintersemester 2014/15 auch nach der aktuellen Verordnung abschließen.